

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1021

vom

11. April 1961

FW

Die Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln hat am 11. Mai 1960 den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Blözenstrasse" zugestimmt.

Die öffentliche Planauflage hat vom 20. Mai bis 19. Juni 1960 stattgefunden und ist im Amtsblatt Nr. 20 vom 19. Mai 1960 bekanntgegeben worden. Den betroffenen Grundeigentümern wurde die Planaufgabe ausserdem mit eingeschriebenem Brief vom 18. Mai 1960 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht. Innert der Auflagefrist sind 1 Kollektiv- und 3 Einzeleinsprachen eingegangen. Der Gemeinderat von Pratteln hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes durchgeführt, wobei sämtliche Einsprachen schriftlich zurückgezogen worden sind.

Mit Schreiben vom 3. März 1961 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58, Abs. 1, des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat ausübende Überprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

In Beachtung von § 61 des kantonalen Baugesetzes hat der Regierungsrat am 7. September 1943 ein Normalbaureglement aufgestellt, welches im Sinne von § 58 des gleichen Gesetzes den Gemeinden bei der Ausarbeitung ihrer Baureglemente als Grundlage dienen soll. Am 3. Januar 1945 hat er sodann eine Bekanntmachung erlassen betreffend die Aufstellung von Baureglementen in den Gemeinden. Nach dieser haben bis zum Erlass eines dem kantonalen Baugesetz angepassten Gemeindebaureglementes die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes Gültigkeit, soweit die Bestimmungen der vorhandenen Reglemente Lücken aufweisen oder dem Gesetz widersprechen. Für die Gemeinde Pratteln muss nun für die Beurteilung des zur Ge-

genehmigung unterbreiteten Planes diese Regelung zur Anwendung kommen, denn sie besitzt lediglich ein altes, lückenhaftes Baureglement.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Aufstellung und die Genehmigung des unterbreiteten Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Gemeinde Pratteln im Gebiet Blözen eine neue Friedhofanlage erstellt. Vor allem deshalb hat sich schon jetzt die Planung der Verbreiterung und Korrektur des bereits bestehenden Blözenweges aufgedrängt. Die neue Linienführung kann in Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten und der topographischen Verhältnisse als zweckmässig bezeichnet werden.

Der Strassenlinienabstand wurde mit 8,0 m festgelegt und setzt sich aus einer Fahrbahnbreite von 6,0 m und einem talseitigen Trottoir von 2,0 m Breite zusammen. Der beschlossene Baulinienabstand beträgt 15,2 m. Diese Abstände entsprechen den in § 11 des kantonalen Normalbaureglementes für eine Nebenstrasse 1. Klasse vorgeschriebenen Massen und die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Vermessung genügt der dafür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB vom 10. Dezember 1943/4. Juni 1946). Im Situationsplan sind zudem alle weiter benötigten Angaben enthalten. Längen- und Querprofile sind hingegen keine zur Genehmigung unterbreitet worden.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln am 11. Mai 1960 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Blözenstrasse" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlusdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 52/eBS/9/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Par-

zellen im Fertigungsprotokoll und nach erfolgter Grundbuchanlegung im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Pratteln hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Gemeindeschreiber rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Pratteln (2),  
an die Bauverwaltung Pratteln,  
an das Grundbuchamt Liestal,  
an das kantonale Vermessungsamt,  
an die kantonale Planungsstelle (2),  
an die Landeskanzlei,  
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

